

Vorwort zur 7. Auflage	7
A. Erläuterungen	9
Einführung	9
Keine Kostendeckung	9
Möglichkeit, höhere Stundensätze zu erreichen	9
Die Frage der Verfassungswidrigkeit	10
Wie sollte ein praxisnahes und rechtlich bedenkfreies Vergütungsgesetz strukturiert sein?	10
Kurzübersicht der Novelle 2021 und kritische Würdigung	12
1. Änderungen, Löschungen und Ergänzungen gegenüber der vorhergehenden Fassung aus dem Jahre 2013	12
1a Kritische Würdigung	14
Übersicht und Anwendungsbereich	16
2. Das JVEG kann in sieben Abschnitte gegliedert werden	16
3. Das JVEG gilt zwingend bei Gutachtenauftrag durch Gericht, Staatsanwalt, besonders genannte Behörden und Gerichtsvollzieher	16
Zeitvergütung	21
4. Vergütet wird die insgesamt erforderliche Zeit	21
5. Stundensatz bemisst sich nach Zuordnung in einer Sachgebietstabelle	27
6. Stundensatz von nicht im Anhang 1 Teil 1 zu § 9 gelisteten Sachgebieten wird anhand außergerichtlich üblicher Honorare nach billigem Ermessen festgesetzt	29
7. Bei einer Leistung auf mehreren Sachgebieten ist ein einheitlicher Stundensatz festzusetzen	30
7a Bei Leistungen, die der Sachverständige oder Dolmetscher nachts oder an Sonn- oder Feiertagen erbringen muss, wird der Stundensatz erhöht	32

8.	Höhere Vergütung bei Einverständnis beider Parteien oder einer Partei und des Gerichts möglich	32
9.	Mit dem Staat kann eine feste Vergütung vereinbart werden	38
Auslagen- und Aufwändungsersatz		41
10.	Auslagen können gesondert in Rechnung gestellt werden	41
11.	Aufwendungen für verbrauchte Stoffe und Werkzeuge sind erstattungsfähig	44
12.	Aufwendungen für Hilfskräfte werden in voller Höhe erstattet	45
13.	Kosten für Fotos, Kopien, Ausdrücke und Dateien werden pauschaliert, Herstellung von Grafiken und Diagrammen werden nach Zeit vergütet	54
14.	Schreibarbeiten werden unterschiedlich abgerechnet	57
15.	Alle notwendigen Fahrtkosten werden erstattet	59
16.	Bei Abwesenheit vom Büro erhält der Sachverständige Tagegeld und Übernachtungskosten	62
17.	Bei Abwesenheit vom Büro erhält der Sachverständige die Aufwendungen für einen Stellvertreter oder eine Begleitperson erstattet	63
Sonderfälle		
18.	Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sind erstattungsfähig; Umsatzsteuer kann in Rechnung gestellt werden	65
19.	Medizinische und psychologische Sachverständige werden nach Zeit und nach Festhonoraren für besondere Leistungen vergütet	67
20.	Sachverständiger Zeuge kann in Ausnahmefällen wie ein Sachverständiger vergütet werden	70
21.	Ausländische Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer und Zeugen können eine höhere Vergütung beanspruchen	77
22.	Insolvenzverwalter mit Sachverständigenauftrag erhält besonderen Stundensatz	78

23. Dolmetscher werden nach Stunden vergütet, Übersetzer erhalten ein Anschlagshonorar	79
24. Dritte werden wie Zeugen entschädigt oder nach der Anlage 3 zu § 23 vergütet	82
Verfahren	85
25. Vorschuss gibt es nur in Ausnahmefällen	85
26. Vergütung gibt es nur auf Antrag innerhalb einer Dreimonatsfrist	86
27. Bei Kürzung seiner Rechnung oder Zuordnung seiner Tätigkeit zu einem bestimmten Sachgebiet kann der Sachverständige Antrag auf gerichtliche Festsetzung stellen	90
28. Beschwerde ist an eine Beschwerdesumme gebunden, weitere Beschwerde kann zulässig sein	93
29. Rügerecht bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und Rechtsbehelfsbelehrung	95
30. Möglichkeiten zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs	98
Verlust und Kürzung der Vergütung	100
31. Verlust der Vergütung	100
32. Kürzung der Vergütung	109
Novelliertes JVEG gilt ab 01.01.2021	114
33. Abrechnung von Altaufträgen und Neuaufträgen	114
Privatauftrag	118
34. JVEG gilt nicht; vertragliche Vereinbarung erforderlich	118

B. Anhang	122
1. Gesetzestext JVEG inkl. Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1)	122
Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1) Teil 1 und 2	140
2. Zwei Musterrechnungen	147
2.1 Erstattung des schriftlichen Gutachtens	147
2.2 Wahrnehmung des Gerichtstermins	149
3. Parlamentarische Fundstellen	151
4. Weiterführende Literatur ab 2019	152
4.1 Kommentare, Bücher, Broschüren	152
4.2 Auswahl von Aufsätzen (2019 – 2021)	153
5. Abkürzungsverzeichnis	158
6. Sachregister	159

Vorwort zur 7. Auflage

Die zuletzt im Jahre 2013 in der sechsten Auflage erschienene Broschüre bedurfte einer erneuten Überarbeitung, weil die Novelle des JVEG vom 21.12. 2020 (BGBl. I, 3229/3239), die zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, zahlreiche Vergütungstatbestände den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der letzten sieben Jahre angepasst hat. Leider hat sich der Gesetzgeber aber immer noch nicht dazu durchringen können, die Stundensätze und Auslagenpauschalen für vergleichbare gutachterliche Leistungen im außergerichtlichen Bereich eins-zu-eins in den gerichtlichen Bereich zu übernehmen. Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen wurden zwar wie auch 2009 (zur Vorbereitung der Novelle 2013) im Jahre 2018 erneut zu ihren außergerichtlich üblichen Honoraren und Auslagen befragt, die Ergebnisse wurden jedoch nicht eins-zu-eins umgesetzt, sondern mit einem Justizrabatt von 5% nur eingeschränkt übernommen; zudem wurde die wirtschaftliche Entwicklung der letzten drei Jahre überhaupt nicht berücksichtigt. Außerdem findet sich im neuen JVEG eine Stundensatzdeckelung bei 155 Euro, die nur im Rahmen des § 13 JVEG unter restriktiven Voraussetzungen überschritten werden kann.

Auch die Neuauflage der Broschüre hat sich wiederum zur Aufgabe gemacht, den Inhalt des JVEG unter Berücksichtigung der novellierten Vergütungstatbestände in einer Art und Weise zu erläutern, dass die von dem Gesetz betroffenen Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer den wesentlichen Inhalt der einzelnen Vergütungstatbestände ohne Zuhilfenahme eines Juristen verstehen und in die Praxis umsetzen können. Auseinandersetzungen mit unterschiedlichen Auslegungen durch Kommentatoren und Gerichte unterbleiben. Vielmehr nutzt der Autor seine langjährigen Erfahrungen aus der Unterrichtung von Sachverständigen im Rahmen der Seminare des Instituts für Sachverständigenwesen (IFS) in Köln und aus seiner wissenschaftlichen Tätigkeit als Kommentator und Mitarbeiter von Fachzeitschriften, um das mit unbestimmten Rechtsbegriffen angefüllte JVEG praxisnah darzustellen. Dabei legt er die jeweils herrschende Rechtsauffassung zugrunde, auch wenn er diese persönlich nicht in allen Punkten teilt. Die Broschüre will und soll keinen juristischen Kommentar und keine ausführliche Seminarinformation ersetzen.

Die einzelnen Vergütungstatbestände werden in – hoffentlich – verständlicher Sprache und in Kurzfassung dargestellt und jeweils mit den wichtigsten Anwendungsregeln ver-

sehen. Musterschreiben für einen Antrag auf gerichtliche Festsetzung bei Kürzung der Stundenzahl, für einen Antrag auf höhere Vergütung nach § 13 und für die Vergütung des sachverständigen Zeugen sind in den Erläuterungstexten integriert. Im Anhang finden sich der Gesetzestext, Musterrechnungen und eine Übersicht weiterführender Literatur. Eine Musterklausel für eine Vergütungsregelung bei Privatauftrag wird in Kapitel 34 vorgestellt. Nicht abgehandelt werden die Vergütungstatbestände für Zeugen, ehrenamtliche Richter, ärztliche Gutachterleistungen in Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 und Leistungen im Bereich der Telekommunikation in Anlage 3 zu § 23 Abs. 1.

Anmerkung

Alle Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des JVEG.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf die Nennung der weiblichen Form der Berufsbezeichnungen verzichtet.